

Satzung



§ 1 Name, Zweck und Aufgaben

Der Förderkreis für die evangelische Kindertagesstätte am Engelsberg mit Sitz in 67591 Offstein, nachfolgend Förderkreis, >Kita am Engelsberg<, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Arbeit der evangelischen Kindertagesstätte ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

Die Unterstützung der ev. Kindertagesstätte am Engelsberg in Offstein erfolgt durch

- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- die Beschaffung von Finanzmitteln (durch Veranstaltungen und durch Sammeln von Spenden)

§ 2 Rechtliche Organisation

(1) Der Förderkreis, Kita am Engelsberg, ist eine nicht rechtsfähige, ideelle Vereinigung, die nach den Bestimmungen dieser Satzung organisiert ist.

(2) Der Förderkreis Kita am Engelsberg, erhebt Mitgliedsbeiträge im Rahmen eines bestimmten Jahresmindestsatzes und Spenden.

(3) Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrauchten Mittel entscheiden dessen Organe im Rahmen dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderkreis Kita am Engelsberg ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Förderkreises Kita am Engelsberg, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Kindertagesstätte Am Engelsberg in Offstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Förderkreises Kita am Engelsberg können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, die vom Vorstandsvorsitzenden (s. § 6) entgegengenommen wird.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Förderkreises Kita am Engelsberg an.
- (4) Die Mitglieder des Förderkreises Kita am Engelsberg zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Erstmalige Jahresbeitrag, min. 12€ muss eigenständig, durch das Mitglied auf das Konto vom Förderkreis erfolgen.
Alle weiteren Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern per Einzugsermächtigung (Monat Januar) gezahlt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus gravierenden Gründen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes (s. § 6) möglich. Der Vorstand kann seinerseits alleinig durch einfache Mehrheit Mitglieder aus dem Förderkreis ausschließen, wenn diese Positionen vertreten, die den Stiftungszielen zuwiderlaufen.
Dies gilt insbesondere für Vertreter rassistischer, nationalistischer oder sexistischer Positionen.
- (8) Es kann ein Mitglied für besondere Verdienste für den Förderkreis als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender/in gewählt werden.
Alle Vorstandsmitglieder, sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (9) Namen und Daten der Fördermitglieder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (10) Die Mitglieder werden min. jährlich über den aktuellen Stand des Förderkreises informiert.

§ 5 Der Vorstand des Förderkreises

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Personen, die auf die Dauer von einem Jahren gewählt werden.
Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:
 - (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Beisitzern.
 - (2) Daneben ist die jeweilige aktuelle Leitung der Kindertagesstätte am Engelsberg in Offstein ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, ausgenommen in Angelegenheiten, die Ihre eigene Person betreffen.
 - (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des
1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
 - (4) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, insbesondere für die Festlegung der einzelnen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des § 1.
 - (5) Die typischen Aufgaben eines Kassenwarts übernimmt aktuelle die 1. Vorsitzende. Weitere Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch Zuwahl selbst.

§ 6 Vorstandsvorsitzende/r

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in sowie einen Schriftführer und Beisitzer; deren Amtszeit ist identisch mit der des gesamt Vorstandes.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Er ist zuständig für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen von und gegenüber dem Förderkreis und dem Vorstand.

(3) Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(4) Der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorstandsvorsitzende vertritt den Förderkreis gemeinsam.

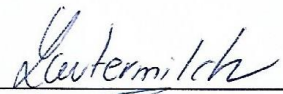
§ 7 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Satzung wurde in der Versammlung des Förderkreises Kita am Engelsberg am: 02.02.2022 von den Anwesenden angenommen.


Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt:

Alexandra, Lautermilch (1.Vorsitzende)



Unterschrift

Sven, von Jutrzenka (2. Vorsitzender)



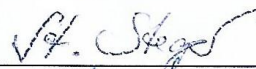
Unterschrift

Katharina, Zerwas (Schriftführerin)




Unterschrift

Stefanie, Steger (Beisitzerin)



Unterschrift

Bettina, Maletic (Beisitzerin)



Unterschrift